

ZH_STEUERREKURSGERICHT WE.2022.15 vom 23. Mai 2023

ZH Steuerrekursgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_WE.2022.15

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT WE.2022.15 du 23 mai 2023

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT WE.2022.15 del 23 maggio 2023

Regeste

Der Pflichtige bezahlte altrechtlich zwischen 2010 - 2015 eine Wehrpflichtersatzgabe nach seiner Einbürgerung im Jahr 2010. Ab 2018 musste er infolge Änderung des WPEG wieder bezahlen, wobei er gegen diesen Entscheid Einsprache erhob, welche in der Folge abgewiesen wurde. Der Einspracheentscheid erwuchs danach in Rechtskraft. Nachdem das Bundesgericht im Entscheid BGr 2C_1005/2021 festgestellt hat, dass die Anwendung des geänderten WPEG auf die Ersatzjahre 2018 gegen das Rückwirkungsverbot verstösst, ersuchte er die Wehrpflichtersatzverwaltung um Rückzahlung der bezahlten Ersatzabgabe für 2018. Nachdem die Wehrpflichtersatzverwaltung auf dieses Begehren nicht eingetreten ist, reichte er beim Steuerrekursgericht ein Antrag auf Revision der streitbetreffenen Veranlagungsverfügung 2018 (bzw. den darauffolgenden Einspracheentscheid) ein. Revision vorliegend abgewiesen, da die Revisionsgründe bereits im ordentlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können. Die streitbetreffene Veranlagungsverfügung erweist sich zudem nicht als nichtig. Zum einen erweist sich der vorliegende Mangel nicht als besonders schwer und zum anderen war der Mangel nicht leicht erkennbar. Abweisung Revision. Eine Minderheitsmeinung vertritt die Nichtigkeit der Veranlagungsverfügung.

Erwägungen

E. 1

Die vorliegend zu beurteilende Frage, ob die Bundesgerichtsentscheide vom 27. April 2021 und 2C_1005/2021 und vom 4. Mai 2022 2C_339/2021 die Nichtigkeit der Veranlagungsverfügung für das Ersatzjahr 2018 bzw. des Einspracheentscheids vom 5. Oktober 2021 zur Folge haben, ist von präjudizieller Bedeutung, da ein Erkennen auf Nichtigkeit weitreichende Auswirkungen hätte. Es ist deshalb darüber als Gesamtgericht zu entscheiden (§ 114 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997, StG, i.V.m. Art. 22 Abs. 4 WPEG).

E. 2

a) Einleitend ist festzuhalten, dass die Eingabe vom 30. Juni 2022 als Antrag auf Revision der Veranlagungsverfügung 2018 qualifiziert. Dafür spricht sowohl die Überschrift der Eingabe als auch die Begründung, welche sich klar mit einer Revision auseinandersetzt. Die Eingabe ist daher als Antrag auf Revision und nicht als Beschwerde entgegenzunehmen.

aa) Ein rechtskräftiger Entscheid kann gemäss Art. 40 Abs. 1 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 (WPEV) auf Antrag oder von Amts wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (je lit. a), die Behörde aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen (je lit. b) hat oder wesentliche

Verfahrensgrundsätze verletzt hat (je lit. c). Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm 1 WE.2022.15

- 4 - zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können (Abs. 2). bb) Gemäss Art. 41 WPEV muss das Revisionsbegehren innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Mitteilung des Entscheids gestellt werden. Das Revisionsbegehren ist schriftlich der Behörde einzureichen, die den Entscheid erlassen hat. Im Begehren muss der Revisionsgrund sowie die Rechtzeitigkeit des Begehrens dargelegt werden. cc) Die Voraussetzungen für eine Revision gemäss WPEV entsprechen denselben wie für die direkte Bundessteuer bzw. Staats- und Gemeindesteuern (Art. 147 Abs. 1 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG] bzw. § 155 Abs. 1 ff. des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]), entsprechend kann die diesbezügliche Kommentierung sowie Rechtsprechung herangezogen werden. dd) Revisionsantrag und Sachvorbringen darüber, dass die Revisionsfrist gewahrt worden ist, sind Gültigkeitsvoraussetzungen des Revisionsbegehrens (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. A., 2016, Art. 149 N 1, 3 und 8 DBG und Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., 2021, § 157 N 1 und 3 StG). Fehlt es daran, ist auf das Begehren schon aus formellen Gründen nicht einzutreten. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller nur die behaupteten Revisionsgründe nennt, ohne dabei substantiiert darzulegen, inwiefern diese seiner Auffassung nach vorliegen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 149 N 4 DBG und Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 157 N 4 StG, mit Hinweis u.a. auf VGr, 24. August 2005, RG.2004.00001, E. 3, www.vgrzh.ch). b) In einem ersten Schritt ist fraglich, ob das Steuerrekursgericht für die Behandlung des Revisionsantrags zuständig ist, da der zu revidierende Entscheid (in casu der Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2021) von der Wehrpflichtersatzverwaltung erlassen wurde. Grundsätzlich wäre somit diese für die Prüfung zuständig. Im vorliegenden Fall ist indes zu berücksichtigen, dass nunmehr bereits ein Schriftenwechsel stattgefunden hat und sich die Wehrpflichtersatzverwaltung bzw. die ESTV bereits ausführlich zu einer Revision geäussert haben. Dies obwohl im Einspracheentscheid vom 30. Mai 2022 keine Revision geprüft wurde und die Eingabe des Pflichtigen vom Steuerrekursgericht (sinngemäss) als Beschwerde gegen diesen Einspracheent-

- 5 - scheid entgegengenommen wurde. Letztlich erübrigt sich jedoch eine diesbezügliche Auseinandersetzung, da der vorliegend zu behandelnde Antrag auf Revision ein selbständiges Verfahren darstellt und unabhängig von vorherigen (ordentlichen) Rechtsmitteln zu prüfen ist. Entscheidend ist, dass aus den Stellungnahmen klar hervorgeht, dass die Wehrpflichtersatzverwaltung eine Revision abweisen würde. Auch wenn diese vorliegend selbst keinen solchen Revisionsentscheid getroffen hat, so würde eine Rückweisung zur Prüfung einer Revision zu einem formalen Leerlauf verkommen. Somit ist vorliegend ausnahmsweise von einer Rückweisung abzusehen und direkt in der Sache zu entscheiden. Nicht wiedergutzumachende Rechtsnachteile für den Gesuchsteller sind weder ersichtlich, noch werden solche geltend gemacht. Die Zuständigkeit des Steuerrekursgerichts ist somit ausnahmsweise gegeben.

E. 3

a) Der Pflichtige begründet seinen Revisionsantrag mit Verweis auf das Bundesgerichtsurteil 2C_339/2021 vom 4. Mai 2022, in welchem entschieden worden sei, dass die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 und 2 WPEG vom 16. März 2018, in Kraft seit 1.

Januar 2019, auf das Wehrpflichtersatzjahr 2018 gegen das Rückwirkungsverbot verstosse. Indem er seinen Revisionsantrag am 30. Juni 2022 eingereicht habe, sei die Revisionsfrist von 90 Tagen eingehalten. Als Revisionsgrund bringt er einerseits vor, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei, da die rückwirkende Anwendung des geänderten Art. 3 Abs. 1 und 2 WPEG im Gesetz selbst nicht vorgesehen sei und er sich dazu nicht habe äussern können. Andererseits sei durch die Missachtung des Rückwirkungsverbots ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz verletzt worden. Weiter weist der Gesuchsteller darauf hin, dass eine Revision nicht ausgeschlossen sei i.S.v. Art. 40 Abs. 2 WPEV. Er könne sich nur deshalb auf die geltend gemachten Revisionsgründe berufen, da eine andere Person, die in derselben Situation wie er gewesen sei, die Streitigkeit bis zum Bundesgericht getragen habe und erst seit dieser Entscheidung feststehe, dass eine unzulässige Rückwirkung vorliege. Es könne ihm daher nicht vorgeworfen werden, dass er diese Gründe nicht bereits im ordentlichen Verfahren geltend gemacht habe. b) Demgegenüber bringt der Gesuchsgegner zunächst vor, dass eine Revision aufgrund von Art. 40 Abs. 2 WPEV ausgeschlossen sei. Dies deshalb, da der Pflichtige den (ersten) Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2021 hätte weiterziehen können 1 WE.2022.15

- 6 - und dadurch den vorgebrachten Revisionsgrund im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Weiter seien weder aktenkundige erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, noch wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt worden. Schliesslich könne der Gesuchsteller aus den vorgebrachten Bundesgerichtsentscheiden nichts zu seinen Gunsten ableiten, da diese ohne direkten Einfluss auf andere Ersatzpflichtige seien. Darüber hinaus führe ein späteres Urteil einer höchstrichterlichen Instanz nicht zur Aufhebung von rechtskräftigen Entscheiden und stelle auch keine neue Tatsache dar.

E. 4

Der Antrag des Gesuchstellers erfüllt die vorstehend genannten formellen Anforderungen. Entsprechend ist auf sein Revisionsbegehren einzutreten. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Nichtweiterzug des Einspracheentscheids vom

E. 5

Oktober 2021 nicht als nichtig.

E. 6

Die vorstehenden Erwägungen führen zur Abweisung des Revisionsgesuchs. Ausgangsgemäss sind daher die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzulegen (Art. 31 Abs. 2 WPEG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.